



Bauhütte

ST. SEBALD NÜRNBERG

A. D. 1885

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

1. Bauhütte St. Sebald - Nürnberg e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Nürnberg
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Aufgabe und Zweck

Der Verein hat den Zweck, mit Rat und Tat dazu beizutragen, die schweren Schäden zu beheben, die der zweite Weltkrieg an der Kirche St. Sebald in Nürnberg hinterlassen hat, und die Sebalduskirche mit ihrer hervorragenden Architektur und ihren einzigartigen Kunstwerken für die Nachwelt zu erhalten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar dem in § 2 bezeichneten gemeinnützigen Zweck. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können volljährige natürliche und juristische Personen erwerben, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen.
2. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich, die der einstimmigen Annahme durch den Gesamtvorstand bedarf. Für den Fall der Annahme beginnt die Mitgliedschaft mit dem Zeitpunkt des Einganges der Beitrittserklärung beim Verein.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) bei natürlichen Personen mit dem Tod; bei juristischen Personen mit deren Auflösung;
 - b) durch Austrittserklärung. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er muss durch schriftliche Erklärung spätestens 2 Monate vor Ende des Kalenderjahres an den Vereinsvorstand erfolgen;
 - c) durch Ausschluss mit Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstandes. Der Ausschluss wird dem Mitglied mittels Einschreiben bekannt gemacht. Gegen den Ausschluss kann binnen einer Woche nach Zustellung Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Der Gesamtvorstand kann besonders verdienten Förderern des Vereins die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Die Verleihung setzt einen einstimmigen Beschluss des Gesamtvorstandes voraus.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Gesamtvorstand und Vorstand im Sinne von § 26 BGB
3. der Initiativkreis

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Mindestens jährlich einmal hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden (Hauptversammlung). Diese beschließt außer den sonstigen in Gesetz und Satzung vorgesehenen Fällen über:
 - a) die Wahl des Gesamtvorstandes und des Rechnungsprüfers
 - b) die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - c) den Bericht des Rechnungsprüfers
 - d) die Entlastung des Gesamtvorstandes
 - e) die Genehmigung des Voranschlages
 - f) die Beschlussfassung über die vom Gesamtvorstand der Mitgliederversammlung vorgelegten Fragen
 - g) Ausschluss von Mitgliedern
 - h) die Änderung der Satzung
 - i) die Auflösung des Vereins
 - j) die Festsetzung des Jahresbeitrages.
2. Außerordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder die Einberufung verlangen.
3. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung, unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen. Die Frist beginnt mit der Aufgabe des Einladungsschreibens zur Post. Die Einladung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, der auch die Tagesordnung festlegt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Wahlen, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, ist schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.
6. Anträge von Mitgliedern sind mindestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorsitzenden einzureichen. Über Gegenstände, deren Behandlung nicht mindestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über Geschäftsordnungsanträge, sowie über die Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ausgenommen.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
8. Beschlüsse, durch welche die Satzung geändert wird, bedürfen einer Anwesenheit von mindestens 2/3 der Stimmberechtigten Mitglieder und einer Mehrheit von mindestens 2/3 der Abstimmenden. Sind die vorgeschriebenen 2/3 der Mitglieder nicht anwesend, kann eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit 2/3 Mehrheit entscheidet. Diese Vorschrift findet auf die Änderung des Zweckes eines Vereins (§ 2 der Satzung) keine Anwendung. Insoweit gelten die gesetzlichen Vorschriften (§ 331 Satz 2 BGB = Einstimmigkeit). Satzungsänderungen, die auf Veranlassung des Registergerichtes oder einer anderen Behörde vorzunehmen sind, können vom Gesamtvorstand allein beschlossen werden.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Gesamtvorstand und Vorstand im Sinne von § 26 BGB

1. Der Gesamtvorstand besteht aus 5 Mitgliedern:
 - a) Dem Vorsitzenden
 - b) Dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
 - d) Dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied (Schatzmeister)
 - e) Sowie dessen Stellvertreter.
2. Vorstand im Sinne des BGB und zu gerichtlicher und außergerichtlicher Vertretung des Vereins berechtigt sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes (§ 26 BGB), darunter immer der Vorsitzende oder das geschäftsführende Vorstandsmitglied.
3. Der Gesamtvorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Vier der fünf Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Eins der fünf Mitglieder ist ein vom Kirchenvorstand der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Nürnberg-St. Sebald für den gleichen Zeitraum berufener Sebalder Pfarrer, der von Amtswegen dem Gesamtvorstand angehört. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Funktion des in den Gesamtvorstand berufenen Pfarrers.
5. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes bleiben bis zur Neuwahl bzw. Neuberufung im Amt.

§ 9 Initiativkreis

1. Der Initiativkreis unterstützt die Aufgaben des Vereins in der Öffentlichkeit. Seine Mitglieder pflegen insbesondere die Kontakte zu Kultur, Wirtschaft und zu den Organen des kommunalen und staatlichen Bereichs.
2. Der Initiativkreis setzt sich aus natürlichen Personen zusammen, die nicht Mitglieder des Vereins zu sein brauchen.
3. Der Initiativkreis besteht aus Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die vom Gesamtvorstand einstimmig berufen werden und den Mitgliedern des Gesamtvorstandes.
4. Der Initiativkreis hat das Recht
 - a) über alle Aktivitäten des Vereins und alle Vorgänge durch den Vorstand informiert zu werden.
 - b) dem Gesamtvorstand Vorschläge zu unterbreiten. Dieser ist verpflichtet, die Vorschläge zu überprüfen und dem Initiativkreis das begründete Ergebnis seiner Überprüfung in angemessener Frist mitzuteilen.
 - c) aus seiner Mitte einen Sprecher zu wählen, der den Titel „Präsident der Bauhütte St. Sebald - Nürnberg e.V.“ trägt.
5. Die Leitung und Einberufung des Initiativkreises obliegt dem 1. Vorsitzenden des Vereins.

§ 10 Mittel des Vereins

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch
 - a) Mitgliederbeiträge
Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt, sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, für natürliche Personen mindestens 15,-- Euro, für juristische Personen mindestens 60,-- Euro. Anstelle jährlicher Beitragsleistungen ist die Entrichtung eines einmaligen Betrages, der mindestens 250,-- Euro betragen sollte, möglich;
 - b) Geldspenden
 - c) sonstige Zuwendungen.
2. Über die Mittel des Vereins verfügt der Gesamtvorstand.
Spätestens bis zum 30. Juni jedes Jahres legt der Gesamtvorstand der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung des vorangegangenen Jahres vor.

§ 11 Geschäftsjahr und Rechnungsprüfung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Rechnung des Vereins ist mindestens einmal jährlich durch eine von der Mitgliederversammlung beauftragte Person zu prüfen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Auflösung des Vereins ist aufgrund entsprechenden Beschlusses des Gesamtvorstandes oder auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins einzuberufen.
Der Beschluss, den Verein aufzulösen, bedarf der Anwesenheit von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder. Sind die vorgeschriebenen 2/3 der Mitglieder nicht anwesend, kann eine 2. Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder über die Auflösung entscheidet. Der Beschluss über die Auflösung kann nur einstimmig erfolgen.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins, fällt das Vermögen des Vereins an die Kirchengemeinde Nürnberg-St. Sebald mit der Auflage, es zur Erhaltung der Kirche St. Sebald in Nürnberg zu verwenden.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des „Bauhütte St. Sebald - Nürnberg e.V.“ am 22. Januar 1976 einstimmig beschlossen, Änderungen – in Teilen der §§ 8 und 10 – wurden am 19. Dezember 1991 ins Vereinsregister eingetragen. Seit Januar 2002 gelten die von der Mitgliederversammlung am 25. Mai 2001 beschlossenen Beiträge in Euro – siehe § 10 a.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Kürze werden männliche Personenbezeichnungen verwendet. Ausnahmslos können alle so benannten Funktionen und Positionen von Frauen eingenommen werden.